

Aufgrund eines Fehlers beim Druck im Mitteilungsblatt der KW 48, erfolgt die folgende öffentliche Bekanntmachung erneut, die Daten der öffentlichen Auslegung wurden angepasst.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Erneute Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Sternenfelser Straße“ in Kürnbach gem. § 4a Abs. 3 BauGB

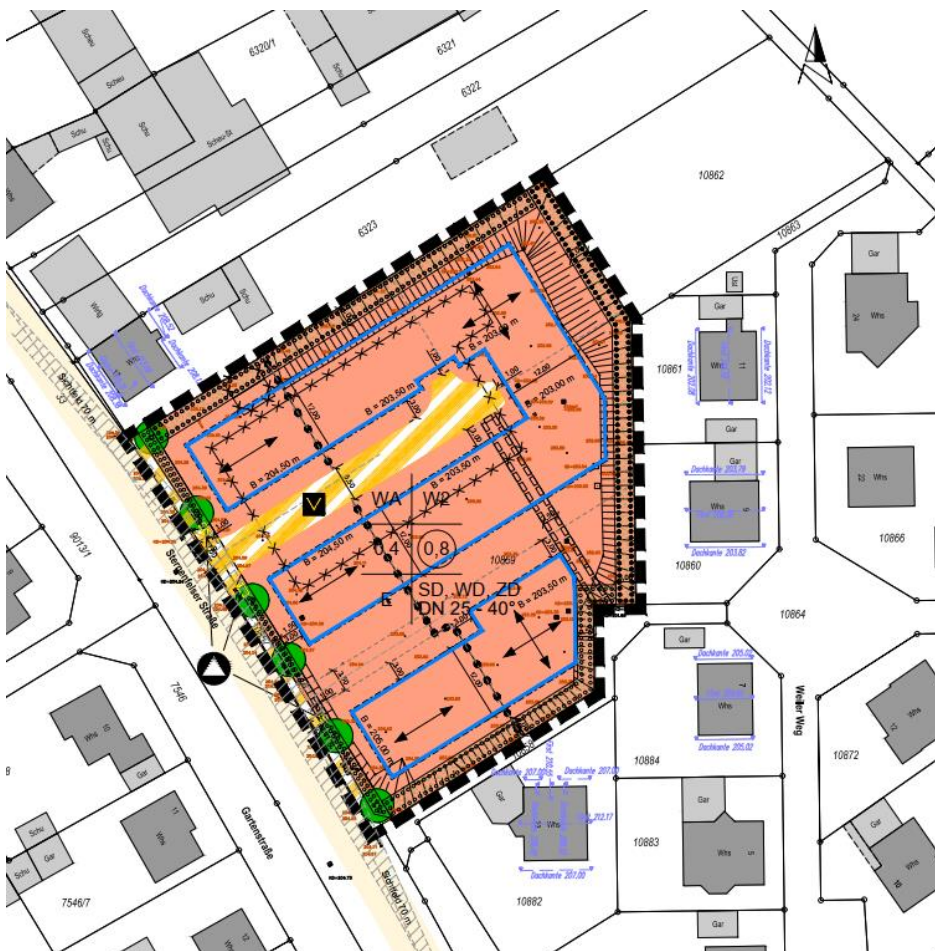
Der Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach hat am 23.11.2021 in öffentlicher Sitzung über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs nach § 3 Absatz 2 BauGB sowie über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen beraten und die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB vorgenommen.

Aufgrund der aus der Abwägung hervorgegangenen Änderungen und Ergänzungen am Entwurf des Bauleitplans, ist er gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Ebenfalls in der Sitzung am 23.11.2021 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung den geänderten Entwurf des Bebauungsplans „Sternenfelser Straße“ gebilligt und beschlossen, diesen gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Gem. § 4a Abs. 3 BauGB wird die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme angemessen verkürzt. Da durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird gem. § 4a Abs. 3 BauGB die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt.

Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden parallel gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch beteiligt und über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs informiert.

Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13a BauGB Bebauungspläne der Innenentwicklung in das beschleunigte Verfahren aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Maßgebend sind der Entwurf des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) und die Begründung jeweils vom 11.10.2021. Der Geltungsbereich geht im Einzelnen aus dem Lageplan der Gerst Ingenieure GmbH, Mühlacker vom 11.10.2021 hervor.



Ziele und Zwecke der Planung:

Konkreter Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist der Wunsch des Investors, die innerörtlichen Flächen nach Abbruch des bestehenden Marktes einer neuen Nutzung zuzuführen. Auf den freiwerdenden Flächen soll eine nachhaltige und qualitativ hochwertige Wohnbebauung entstehen. Die Fläche bietet die Möglichkeit im Rahmen einer Innenentwicklung Wohnbauflächen zu schaffen und so einen Beitrag zur Versorgung der Bürger mit Wohnraum zu leisten.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung des Plangebiets zu schaffen und für das Plangebiet ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO festzusetzen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes beträgt ca. 0,4 ha und liegt an der Sternenfesler Straße. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil in der Fassung vom 11.10.2021. Er umfasst die Flurstücke 10859 und 10857, sowie Teile von Flurstück 33 auf der Gemarkung Kürnbach.

Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde das „Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) erlassen. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs findet nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem PlanSiG in der Fassung vom 22.05.2020 statt.

Nach § 3 Abs. 1 PlanSiG ist der Entwurf auf der Homepage der Gemeinde Kürnbach einzusehen (<https://www.kuernbach.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauplanungsrecht>).

Die verkürzte öffentliche Auslegung erfolgt im Zeitraum

vom 20.12.2021 bis einschließlich 04.01.2022

Zusätzlich, soweit dies den Umständen nach möglich ist, kann der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in diesem Zeitraum bei der Gemeindeverwaltung Kürnbach, Marktplatz 12, 75057 Kürnbach, Zimmer 102, während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Montag, Mittwoch und Donnerstag 14:00 bis 16:00 Uhr, Dienstag 14:00 bis 18:30 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden.

Falls der freie Zugang zur Auslegungsstelle im Rahmen der Öffnungszeiten aufgrund des Pandemie-Geschehens nicht möglich sein sollte, können Einsichtnahmen nach Terminvereinbarung im Rathaus unter der Rufnummer 07258 9105-0 oder per E-Mail: gemeinde@kuernbach.de erfolgen, oder in begründeten Fällen, auch die Unterlagen zugesandt werden.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB Anregungen bei der Gemeindeverwaltung Kürnbach, Marktplatz 12, 75057 Kürnbach elektronisch, schriftlich oder mündlich vorgebracht werden. Über diese entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird gebeten, die volle Anschrift anzugeben.

Kürnbach, den 06.12.2021

gez.

Armin Ebhart

Bürgermeister